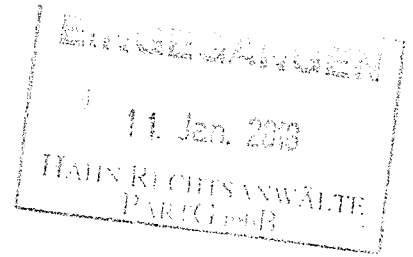


Landgericht Hamburg

Az.: 319 O 157/17

Verkündet am 14.12.2017

Müller, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbH**, Valentinskamp 70, 20355 Hamburg.

gegen

Hamburger Sparkasse AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Vogelsang, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20454 Hamburg,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 19 - durch die Richterin am Landgericht Mück als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2017 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 64.706,98 Euro zu zahlen, Zug um Zug gegen Zahlung der Kläger von 260.733,54 Euro.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger als Gesamtschuldner 1/4 und die Beklagte 3/4 zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger verlangen die Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrages.

Die Parteien schlossen am 2.11.2010 einen Darlehensvertrag über 218.000 € zu einem Zinssatz von 3,84 % p. a. zur Finanzierung einer Immobilie, Anlage K 1. Der Zinssatz war auf 15 Jahre festgeschrieben. In der in dem Vertrag enthaltenen Widerrufsinformation heißt es unter anderem wie folgt:

„14. Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat...“

Wegen der weiteren Einzelheiten der Widerrufsinformation wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Als Sicherheit für die Darlehensrückzahlungsverpflichtung diente eine auf dem Grundstück der Kläger eingetragene Grundschuld.

In der Zeit vom 31.1.2011 bis zum 31.5.2016 leisteten die Kläger Zahlungen auf das Darlehen in Höhe von insgesamt 61.684,30 Euro.

Mit Schreiben vom 8.6.2016 (Anlage K 3) erklärten die Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf des Darlehensvertrages. Den Eingang des Schreibens bestätigte die Beklagte mit Schreiben vom 17.6.2016, Anlage K 4. Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 8.7.2016, dass

das streitgegenständliche Darlehen nicht mehr wirksam widerrufen werden könne. Die Kläger leisteten auch nach dem Widerruf unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weiter die vereinbarten Darlehensraten in Höhe von monatlich 1.000 Euro an die Beklagte.

Mit Schreiben vom 9.8.2016 forderten die Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 29.8.2016 auf, sich zur Beteiligung an der Rückabwicklung des Darlehens bereit zu erklären sowie eine löschungsfähige Quittung hinsichtlich der als Sicherheit dienenden Grundschuld herauszugeben. Zug um Zug boten sie eine Zahlung in Höhe des offenen Darlehensbetrages an. Auf das Schreiben vom 9.8.2016 Anlage K6 wird Bezug genommen. Mit Schreiben vom 2.11.2016 lehnte die Beklagte die Erfüllung der Forderungen der Kläger ab, Anlage K7.

Die Kläger tragen vor, der von ihnen erklärte Widerruf sei wirksam. Zum Zeitpunkt der Erklärung sei die Widerrufsfrist nicht abgelaufen gewesen. Sie sei nicht in Lauf gesetzt worden, u. a. weil in der im Darlehensvertrag enthaltenen Widerrufsinformation keine Angaben zu der für die Beklagte zuständigen Aufsichtsbehörde gemacht worden seien. Insbesondere sei ihnen auch nicht das Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten, in dem die zuständige Aufsichtsbehörde genannt sei, ausgehändigt worden. Außerdem sei in der Widerrufsinformation ein überhöhter Zinsbetrag als Nutzungswertersatzanspruch der Beklagten für die Überlassung der Darlehensvaluta aus dem Rückgewährschuldverhältnis ausgewiesen. Die Beklagte habe die Jahreszinsen durch 360 dividiert, obwohl das Jahr 365 Tage habe.

Den Klägern stehe ein Nutzungswertersatz in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu, der sich auf 3.022,68 Euro errechne. Auf Anlage K 15 wird verwiesen. Daneben bestehe ein Anspruch auf Rückforderung aller Ratenzahlungen bis zum 8./17.6.2016 in Höhe von 61.684,30 Euro. Die Beklagte habe einen Anspruch auf Rückzahlung des Nettodarlehensbetrages von 218.000 Euro und einen Anspruch auf Wertersatz für Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta. Dieser betrage unter Berücksichtigung des im November 2010 herrschenden Marktzinssatzes von 3,65 % 40.400,01 Euro, und unter Berücksichtigung des vertraglichen Zinssatzes von 3,84 % 42.733,54 Euro, wobei die Kläger letzteren Betrag nur hilfsweise entgegen halten. Für die Berechnung wird auf die Anlagen K 17 und K 16 Bezug genommen. Der Wert des Gebrauchsvorteils des Darlehens sei geringer als der vertraglich vereinbarte vertragliche Zinssatz.

Des weiteren sei die Beklagte verpflichtet, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der ihnen daraus entstehe, dass die Beklagte ihren Widerruf zurückgewiesen habe und sich geweigert habe, das Darlehen rückabzuwickeln und sich auch und insbesondere geweigert habe, die zur Besicherung des Darlehens gestellten Grundschulden herauszugeben bzw. dafür lösungsfähige Quittungen zu erteilen. Der drohende Schaden liege darin, dass mit einem Anstieg der Marktzinsen zu rechnen sei. Den Klägern sei durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten ein Schaden entstanden. Die Commerzbank hätte den Klägern, wenn die Beklagte ihren Widerruf nicht zurückgewiesen hätte, sondern als wirksam akzeptiert hätte, einen Darlehensvertrag in Höhe des Saldos aus dem Rückgewährschuldverhältnis zur Ablösung des gegenständlichen Darlehens angeboten.

Die Kläger beantragen,

1) a)aa) die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 64.706,98 Euro zu zahlen, Zug um Zug gegen Zahlung von 258.400,01 Euro (hilfsweise: 260.733,54 Euro); und

bb) festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zahlung von 258.400,01 Euro (hilfsweise: 260.733,54 Euro) im Verzug befindet;

b) hilfsweise hinsichtlich der Anträge zu 1) a):

festzustellen, dass die Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 2.11.2010 über 218.000 Euro und dem daraus entstandenen Rückgewährschuldverhältnis vorbehaltlich des Antrags zu 2. nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von € 193.693,03 Euro (hilfsweise 196.026,56 Euro) schulden;

c) hilfs-hilfsweise hinsichtlich der Anträge zu 1) a) und b):

festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem unter 1) b) genannten Darlehensvertrag zur Zahlung der Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 8.6.2016 erloschen sind;

2) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger

sämtliche Zahlungen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit der jeweiligen Zahlung zurückzugewähren, die die Kläger zwischen dem 18.6.2016 (zwischen dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung) und der Rechtskraft dieses Urteils auf den unter 1) b) genannten Darlehensvertrag geleistet haben;

3) a) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der den Klägern daraus entstehen wird, dass die Beklagte die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Rückgewähr der als Sicherheit dienenden Grundschuld an dem Beleihungsobjekt mit Schreiben vom 8.7.2016 (hilfsweise: vom 2.11.2016) ernsthaft und endgültig abgelehnt hat;

b) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der diesen aus der ernsthaften und endgültigen Erklärung der Beklagten vom 8.7.2016 (hilfsweise 2.11.2016), dass sie die Erfüllung der Ansprüche der Kläger auf Rückzahlung der bis zum Widerruf vom 8.6.2016 erbrachten Zins- und Tilgungszahlungen auf das unter 1) b) genannte Darlehenskonto ablehne, entstehen wird

Zur Erläuterung des Klagantrages zu 1.a) haben die Kläger folgendes erklärt:

Der unter 1) b) angekündigte Antrag soll auch so verstanden werden, dass ebenfalls ein - sich möglicherweise auf Grund einer abweichenden Rechtsauffassung des Gerichts ergebender - (noch) höherer Betrag positiv festgestellt werden soll. Hilfsanträge im Ein-Cent-Abstand halten wir für unzumutbar. Allein die Feststellung eines niedrigeren Zahlungsbetrags wäre gemäß § 308 Abs. 1 ZPO unzulässig. Der Klagantrag zu 1) b) ist schließlich auch einer Auslegung zugänglich.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, der von den Klägern erklärte Widerruf sei unwirksam. Die Widerrufsbelehrung entspreche den gesetzlichen Anforderungen. Die Ausübung des

Widerrufsrechts sei zudem treuwidrig.

Die zuständige Aufsichtsbehörde sei im Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten auf Seite 1 genannt. Auf Anlage B 2 wird verwiesen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Kläger nach dem Widerruf in der Lage gewesen seien, das Darlehen zurückzuführen. Ein Annahmeverzug sei nicht hinreichend dargelegt. Die Beklagte bestreitet, dass sie Nutzungen in Höhe von 5 bzw. 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erzielen konnte. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2015 von 80 Mio. Euro und der Bilanzsumme von 42.639 Mio. Euro habe die Beklagte lediglich ein Ergebnis von 0,28 % vor Steuern und 0,19 % nach Steuern erzielt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum größeren Teil begründet. Den Klägern steht die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 64.706,98 Euro zu, Zug um Zug gegen Zahlung von 260.733,54 Euro. Mit dem weitergehenden Begehren haben die Kläger keinen Erfolg.

I.

1.

Die Kläger haben den Darlehensvertrag vom 2.11.2010 wirksam widerrufen, so dass sich das Darlehensverhältnis gemäß § 357 Abs. 1 BGB i. V. m. § 346 BGB in ein Rückgewährschuldverhältnis gewandelt hat.

Die Kläger haben den Widerruf wirksam erklären können, weil ihnen das als Verbraucher

zustehende gesetzliche Widerrufsrecht gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 BGB in der zwischen dem 11.06.2010 und 12.06.2014 geltenden Fassung zugestanden hat. Die Widerrufsfrist war bei Ausübung des Widerrufsrechtes am 8.6.2016 noch nicht abgelaufen; sie hatte nicht zu laufen begonnen. Die Kläger hatten die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB in der Fassung seit 30.7.2010 nicht vollständig erhalten. Die Beklagte hatte den Klägern die für die Beklagte zuständige Aufsichtsbehörde nicht mitgeteilt.

Bei dem vorliegenden Darlehensvertrag handelt es um einen Immobiliendarlehensvertrag, der durch ein Grundpfandrecht abgesichert ist. Der durchschnittliche effektive Jahreszins für Hypothekarkredite mit anfänglicher Zinsbindung und einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren betrug nach der MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft der deutschen Banken für Wohnungsbaukredite an private Haushalte bei Vertragsschluss 3,65 %. Der effektive Jahreszins des hier in Rede stehenden Darlehens beträgt laut Vertrag 3,84 %; er liegt damit nur geringfügig über dem durchschnittlichen effektiven Jahreszins, so dass den Klägern das Darlehen zu Bedingungen gewährt worden ist, die für grundpfandrechtl. abgesicherte Kredite üblich gewesen sind.

Im Grundsatz ist zwar in der Widerrufsinformation zutreffend ausgeführt, dass die Widerrufsfrist – nach Abschluss des Vertrages – erst dann zu laufen beginnt, wenn die Kläger alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (a.F.) erhalten haben. Die in dem anschließenden Klammerzusatz folgende Aufzählung von Beispielen weicht jedoch insofern von den gesetzlichen Pflichtangaben ab, als dort die "Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde" genannt ist.

Zwar gelten bei Immobiliendarlehensverträgen gemäß § 503 BGB a. F. über § 492 Abs. 2 BGB reduzierte Mitteilungspflichten. Es waren nur die Angaben nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 7, 10 und 13 EGBGB sowie nach Art. 247 § 3 Abs. 4 und Art. 247 § 8 EGBGB in der zwischen dem 11.6.2010 und dem 3.8.2011 geltenden Fassung zwingend. Der Immobiliendarlehensvertrag musste ferner die Angaben zum Widerrufsrecht nach Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB (in der zwischen dem 11.06.2010 und dem 03.08.2011 geltenden Fassung) enthalten. Die für die Beklagte als Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde und das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrages gehörten nicht zu den Pflichtangaben. Durch die in der streitgegenständlichen Widerrufsbelehrung beispielhafte Auflistung von „Pflichtangaben“, bei denen es sich tatsächlich nicht um Pflichtangaben handelte, haben die Parteien indessen

einverständlich und wirksam die bei Immobiliendarlehensverträgen entbehrlichen Angaben nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 EGBGB a. F. zu zusätzlichen Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist gemacht (vgl. BGH Urt. v. 22.11.2016 – XI ZR 434/15). Dadurch, dass die Beklagte bei der Aufzählung der Pflichtangaben auch die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde genannt hat, bot die Beklagte ihren Vertragspartnern an, den Beginn der Widerrufsfrist nicht lediglich von dem Erhalt der für Immobiliendarlehensverträge vorgeschriebenen Pflichtangaben, sondern außerdem von der Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde abhängig zu machen. Zugleich trug die Beklagte ihren Vertragspartnern an, das Anlaufen der Widerrufsfrist von der Erteilung dieser Angaben in der für gesetzliche Pflichtangaben vorgeschriebenen Form bei Vertragsschluss und nicht lediglich im Zuge der Erfüllung vorvertraglicher Informationspflichten nach § 491a BGB (in der vom 10.6.2010 bis zum 20.3.2016 geltenden Fassung) abhängig zu machen (vgl. BGH a.a.O.). Dieses Angebot haben die Kläger durch Unterzeichnung des Darlehensvertrages angenommen.

Die Angabe der für die Beklagte zuständigen Aufsichtsbehörde haben die Kläger nicht erhalten, erst recht nicht in der für Pflichtangaben vorgeschriebenen Form bei Vertragsschluss. Zwar hat die Beklagte vorgetragen, dass in den Darlehensvertrag ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen seien, in denen auf das Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen werde, in dem wiederum die zuständige Aufsichtsbehörde genannt sei. Daraus ergibt sich aber nicht, dass die Kläger die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde von der Beklagten bei Vertragsschluss erhalten haben. Die Widerrufsfrist ist somit nicht in Lauf gesetzt worden.

Die Ausübung des Widerrufsrechts verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben. Das Widerrufsrecht unterlag bis Mitte 2016 keinen zeitlichen Einschränkungen. Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen der Kläger oder für eine Verwirkung des Widerrufsrechts sind nicht ersichtlich. Die Kläger haben die Darlehensraten nach dem erklärten Widerruf allein deshalb weitergezahlt, um eine Vollstreckung aus den zur Besicherung des Darlehens gegebenen Grundschulden in das Grundstück zu vermeiden, und dies auch der Beklagten mitgeteilt und zugleich mitgeteilt, dass sie an dem Widerruf festhalten und die Rückabwicklung des Darlehens verlangen (vgl. Schreiben der Klägervertreter vom 09.08.2016, Anlage K 6). Darin liegt zugleich die Erklärung, dass die Zahlungen unter Vorbehalt erfolgen.

2.

Rechtsfolge des wirksamen Widerrufs ist die vollständige Rückabwicklung des Darlehensvertrages. Die Beklagte schuldet den Klägern nach § 346 Abs. 1 BGB die Herausgabe bereits von diesen geleisteter Zahlungen (Tilgung und Zinsen) sowie die Herausgabe der gezogenen Nutzungen wegen der widerleglich vermuteten Nutzung der bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Die Beklagte kann von den Klägern die Zurückzahlung der Darlehensvaluta und Nutzungsersatz für die Überlassung der Darlehensvaluta verlangen.

a)

Die Kläger können die von bis zum Zeitpunkt des Widerrufs geleisteten Zahlungen zurückfordern. Die Summe dieser Zahlungen beträgt 61.684,30 Euro. Daneben hat die Beklagte den Klägern auf die bis zum Widerruf erhaltenen Zins- und Tilgungsleistungen eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Diese Nutzungsentschädigung ist im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12.07.2016 - XI ZR 564/15 - mit einer Verzinsung in Höhe von p.a. 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bemessen und beträgt 3.022,68 Euro. Wegen der Berechnung wird auf die Anlage K 15 Bezug genommen. Insgesamt stehen den Klägern 64.706,98 Euro zu.

Dem Vorbringen der Beklagten, dass sie nur Nutzungsersatz in Höhe der ihr verbleibenden Marge von 0,28 % zu leisten habe, kann nicht gefolgt werden. Würde man für die Bemessung des Nutzungsersatzes lediglich diese Marge ansetzen, würde dies die von der Beklagten aus den Leistungen der Kläger gezogenen Nutzungen nicht sachgerecht abbilden. Da der Beklagten ihrerseits bis zur endgültigen Rückführung der Valuta durch die Kläger ein Anspruch auf Nutzungsersatz in Höhe des Vertragszinses zusteht, über diesen aber der Refinanzierungsaufwand der Beklagten bereits von den Klägern vergütet wird, wäre es nicht sachgerecht, diesen bei der Berechnung der Nutzungen der Beklagten in Abzug zu bringen (vgl. HansOLG Urt. v. 25.7.2017 – 13 U 5/16).

b)

Die Beklagte kann von den Klägern die ausgezahlte Darlehensvaluta von € 218.000,00

zurückgezahlt verlangen. Des weiteren kann die Beklagte von den Klägern gemäß § 346 Abs. 1 Satz 2 BGB Nutzungsersatz für die Überlassung der Darlehensvaluta in Höhe des Vertragszinses von 3,84 % p. a. verlangen. Dieser beträgt, bezogen auf den Zeitpunkt des Widerrufs, in der Summe 42.733,54 Euro. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 16 verwiesen. Soweit die Kläger geltend machen, dass der Gebrauchsvorteil für sie geringer gewesen sei als der Vertragszins, nämlich der Gebrauchsvorteil nur 3,65 % betragen habe, und sie sich diesbezüglich auf den Wert des Monats November 2010 von 3,65 % p. a. aus der Zeitreihe der Deutschen Bundesbank berufen, kann nicht gefolgt werden. Die Zinsstatistiken der Deutschen Bundesbank bilden nur Durchschnittswerte ab und zudem lag der Vertragszins nur unwesentlich über dem Durchschnittswert. Insgesamt steht der Beklagten ein Betrag von 260.733,54 Euro zu.

II.

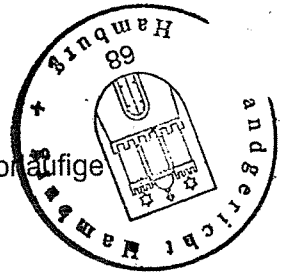
Der Klagantrag zu 2. hat keinen Erfolg. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Rückgewähr der von ihnen nach dem 18.6.2016 geleisteten Zahlungen. Die Zahlungen erfolgten auf eine fällige Schuld der Kläger. Die Kläger haben demgemäß auch keinen Anspruch auf Zinsen oder Nutzungsersatz.

III.

Auch der Klagantrag zu 3. hat keinen Erfolg. Ein auf Feststellung der Schadensersatzpflicht gerichteter Schadensersatzanspruch setzt voraus, dass die Entstehung eines von dem Gegner zu ersetzenden Schadens einigermaßen wahrscheinlich ist. Die Kläger haben indes eine solche Schadenswahrscheinlichkeit nicht hinreichend dargelegt. Zwar machen die Kläger geltend, die Commerzbank AG hätte ihnen nach dem Widerruf einen Darlehensvertrag in Höhe des Saldos aus dem Rückgewährschuldverhältnis zur Ablösung des verfahrensgegenständlichen Darlehens angeboten, wenn die Beklagte den Widerruf nicht zurückgewiesen, sondern als wirksam akzeptiert hätte, und sie hätten überdies eine Anschlussfinanzierung auch von einem anderen Kreditinstitut erhalten. Dieses Vorbringen ist unsubstantiiert. Die Kläger haben nicht konkret dargelegt, dass die Commerzbank AG bereit gewesen wäre, mit ihnen einen Darlehensvertrag zu schließen und danach die Darlehenssumme ohne vorherigen Erhalt der Grundpfandrechte zu valutieren.

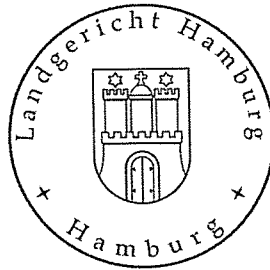
Soweit die Kläger geltend machen, die Beklagte habe sich vertragswidrig verhalten, indem sie nach dem Widerruf nicht bereit gewesen sei, die als Sicherheit dienende Grundschuld herauszugeben, oder zumindest die Grundschuld Zug um Zug als Sicherungsmittel anzubieten, ist dem nicht zu folgen. Die Beklagte war nicht zu einer Herausgabe der ihr als Sicherheit gestellten Grundschulden unabhängig von der von den Klägern zu erbringenden Leistung, nämlich der Bezahlung der der Beklagten aus dem Rückgewährschuldverhältnis zustehenden Forderungen, verpflichtet. Unabhängig von der Frage, ob die der Beklagten als Sicherheit bestellte Grundschuld auch den aus dem Rückgewährschuldverhältnis folgenden Zahlungsanspruch der Beklagten besichert, hatte die Beklagte jedenfalls gemäß § 346 Abs. 1 BGB die Grundschuld nur Zug um Zug gegen Bezahlung der ihr aus dem Rückgewährschuldverhältnis zustehenden Forderung herauszugeben.

Hinzu kommt, dass der Schaden, den die Kläger geltend machen in der Sache ein Verzögerungsschaden ist, d.h. Voraussetzung für eine Schadensersatzpflicht ist, dass sich die Beklagte in Verzug befunden hat. Zwar machen die Kläger diesbezüglich geltend, sie hätten die Beklagte durch das Anerbieten, die offene Darlehensvaluta zurückzuzahlen, in Annahmeverzug gesetzt. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Richtig ist zwar, dass bei wechselseitig Zug um Zug zu erbringenden Leistungen ein Verzug des Schuldners u.a. voraussetzt, dass der Gläubiger die von ihm (dem Gläubiger) zu bewirkende Leistung dem Schuldner in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat. Vorliegend fehlt es jedoch an einem solchen, einen Annahmeverzug begründenden Angebot der Kläger. Zwar dürfte im Hinblick auf die Weigerung der Beklagten, die Rückabwicklung durchzuführen, ein wörtliches Angebot gemäß § 295 BGB ausreichend gewesen sein. Die Erklärung der Kläger, sie bieten die Zahlung der offenen Darlehensvaluta an, genügt jedoch im Hinblick darauf, dass die Kläger keinen konkreten Betrag, den sie zur Zahlung anbieten, genannt haben, nicht den an ein Angebot im Sinne des § 295 BGB zu stellenden Anforderungen. Mangels Annahmeverzugs konnte demgemäß auch ein (Schuldner-)Verzug der Beklagten, aus dem die Kläger einen Schadensersatzanspruch herleiten könnten, nicht begründet werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Mück
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 05.01.2018

Müller, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig